

# **Satzung des Tierschutzvereins Freital und Umgebung e. V. vom 03.04.2025**

---

## **§ 1 Name, Sitz , Wirkungskreis und Geschäftsjahr**

- (1) Der »Tierschutzverein Freital und Umgebung e. V.« mit Sitz in 01705 Freital wurde am 26.03.1993 in das Vereinsregister eingetragen und wird beim Amtsgericht Dresden unter VR 40366 geführt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel und durch Wort und Schrift. Das Erwecken von Verständnis für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen zu fördern.
  - b) Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren, Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.
  - c) Förderung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei Jugendlichen.
  - d) Pflege und medizinische Versorgung von herrenlosen Tieren und anderen Tieren in Notlagen, sowie deren Vermittlung zu verantwortungsvollen Besitzern.
  - e) Betreibung von Einrichtungen, um Tieren in Notlagen schützen und versorgen zu können.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf die gesamte Tierwelt in unserer Umwelt.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Tierschutzverein Freital und Umgebung e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Finanzierung seiner satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Finanzierung des Vereins**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Einnahmen aus eigener Tätigkeit. Darüber hinaus kann er Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie private Spenden entgegennehmen.
- (2) Der Tierschutzverein kann Spenden- und Sammlungsaktionen durchführen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden.

## **§ 5 Betrieb von Einrichtungen**

- (1) Der Tierschutzverein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen Gnadenhöfe, Rettungsstationen und Tierheime, die dem praktischen Tier- und Artenschutz dienen, unterhalten.
- (2) Die Verwaltung dieser Einrichtungen obliegt dem Vorstand. Dieser kann hierfür entsprechendes Personal auch mit Leitungsfunktion einsetzen. Die Leitungsebene ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung verantwortlich.
- (3) Der Verein betreibt das Tierheim in Freital, Kohlenstraße 42 sowie die Außenstelle Am Hofbusch 3a in Dippoldiswalde, OT Reichstädt.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und gibt dem Antragsteller diese Entscheidung innerhalb von 8 Wochen nach Eingang bekannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags trotz Erinnerung über ein Jahr im Rückstand ist, oder wenn es unter seiner angegebenen Adresse nicht mehr zu erreichen ist und im Verein nicht mehr aktiv auftritt, darf von einem Austrittswunsch ausgegangen werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
  - b) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

- (6) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt besteht kein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung.
- (7) Mitglieder, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) am Leben des Vereins teilzunehmen und es mit zu erhalten;
  - b) zur Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv beizutragen;
  - c) sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins und seiner Organe zu äußern und konstruktive Vorschläge zu unterbreiten;

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat das Recht,

- d) durch die Teilnahme an Diskussionen und das Stellen von Anträgen an der Willensbildung im Verein mitzuwirken;
- e) an den Wahlen des Vereins teilzunehmen und, sofern es volljährig ist, auch selbst zu kandidieren;
- f) Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen;
- g) Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu nehmen.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Arbeit des Vereins zu fördern;
  - b) die Satzung, insbesondere die Grundsätze und Ziele, anzuerkennen und danach zu handeln;
  - c) den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten;
  - d) eventuelle Anschriftenänderungen dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch ein Mitglied des Vorstands unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und bei gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung. Das Versenden der Einladung per E-Mail ist gestattet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Versands der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe gestattet.
- (5) Die Versammlungsleitung führt der Vorsitzende oder im Fall der Verhinderung der Stellvertreter. Von dieser Regelung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewichen werden, ein entsprechender Antrag ist vorrangig zu behandeln.
- (6) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Der Schriftführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 10 Anträge an die Mitgliederversammlung; Satzungsänderungen**

- (1) Sachanträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand in Textform und mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen Anträge nach Versand der Einladungen, aber mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung ein, werden sie zur Diskussion in die Tagesordnung aufgenommen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob sie über diese nachgereichten Anträge noch in der gleichen Versammlung abstimmt. Andernfalls wird über den Antrag in der nächsten Versammlung entschieden. Verfahrens-anträge können jederzeit gestellt werden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der

Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- (3) Satzungsänderungen aus redaktionellen Gründen kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Beisitzer können den Verein gegenüber Dritten nicht vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein. Keine Person darf mehrere Vorstandsämter auf sich vereinigen.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
- (6) Vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Abweichend dazu werden Rücktritte und Abberufungen umgehend wirksam. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Mitgliedes darf der verbleibende Vorstand für die Dauer von maximal drei Monaten ein anderes Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- (7) Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über Verträge sowie deren Details wie beispielsweise Inhalte, Beginn und Ende ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands. Sie kann eine Aufgabenverteilung und damit verbundene Vollmachten festlegen.
- (10) Die Geschäftsordnung bestimmt die Häufigkeit und die Form der Vorstandssitzungen (z. B. in Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikation). Die Einberufung der Vorstandssitzung findet durch ein Mitglied des Vorstands mit einer angemessenen Frist statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichgewicht entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (12) Über die Vorstandssitzungen ist ein zusammenfassendes Protokoll zu führen, insbesondere sind alle Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

## **§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat Entscheidungen in den Angelegenheiten zu treffen, die über die Führung der laufenden Geschäfte hinausgehen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind.

- (2) Der Vereinsvorstand ist der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geschieht dies durch den Jahresbericht, unter anderem zu den Punkten Verwirklichung des Vereinszwecks, finanzielle Situation des Vereins und Mitgliederzahl. Auf Grundlage des Jahresberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.
- (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihren Nachfolgern die Geschäfte zeitnah zu übergeben und sie in der Anfangsphase zu unterstützen.

### **§ 13 Die Vorstandswahl**

- (1) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Wahlleiter wird von der Versammlungsleitung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Zur Vorstandswahl besitzt jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Vorschlagsrecht und das Stimmrecht.
- (4) Bei Abwesenheit am Wahltag ist die Briefwahl erlaubt. Briefwahlstimmen dürfen offen oder geheim abgegeben werden.
- (5) Die Stimmabgabe auf der Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag als geheime Wahl, andernfalls liegt die Entscheidung im Ermessen des Wahlleiters.
- (6) Die Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeister werden einzeln besetzt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht.
- (7) Über die Kandidaten für den Beisitz wird einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit Stimmen erreicht. Trifft dies auf mehr als fünf Personen zu, ziehen nur die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen in den Vorstand ein.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

- (1) Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- (2) Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

### **§ 15 Kooperationen und Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Tierschutzverein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die der lebenden Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzungen des Tierschutzvereins Freital und Umgebung e. V. verstoßen.
- (2) Der Tierschutzverein Freital und Umgebung e. V. kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden.
- (3) Der Tierschutzverein Freital und Umgebung e. V. ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und dessen Landesverbands.

## **§ 16 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die personenbezogenen Daten auf. Diese personenbezogenen Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.04.2025 mit 2/3-Mehrheit beschlossen und gilt ab Eintragung in das Vereinsregister.